BEBAUUNGSPLAN MÜNZBACHTAL / LOSSNITZ

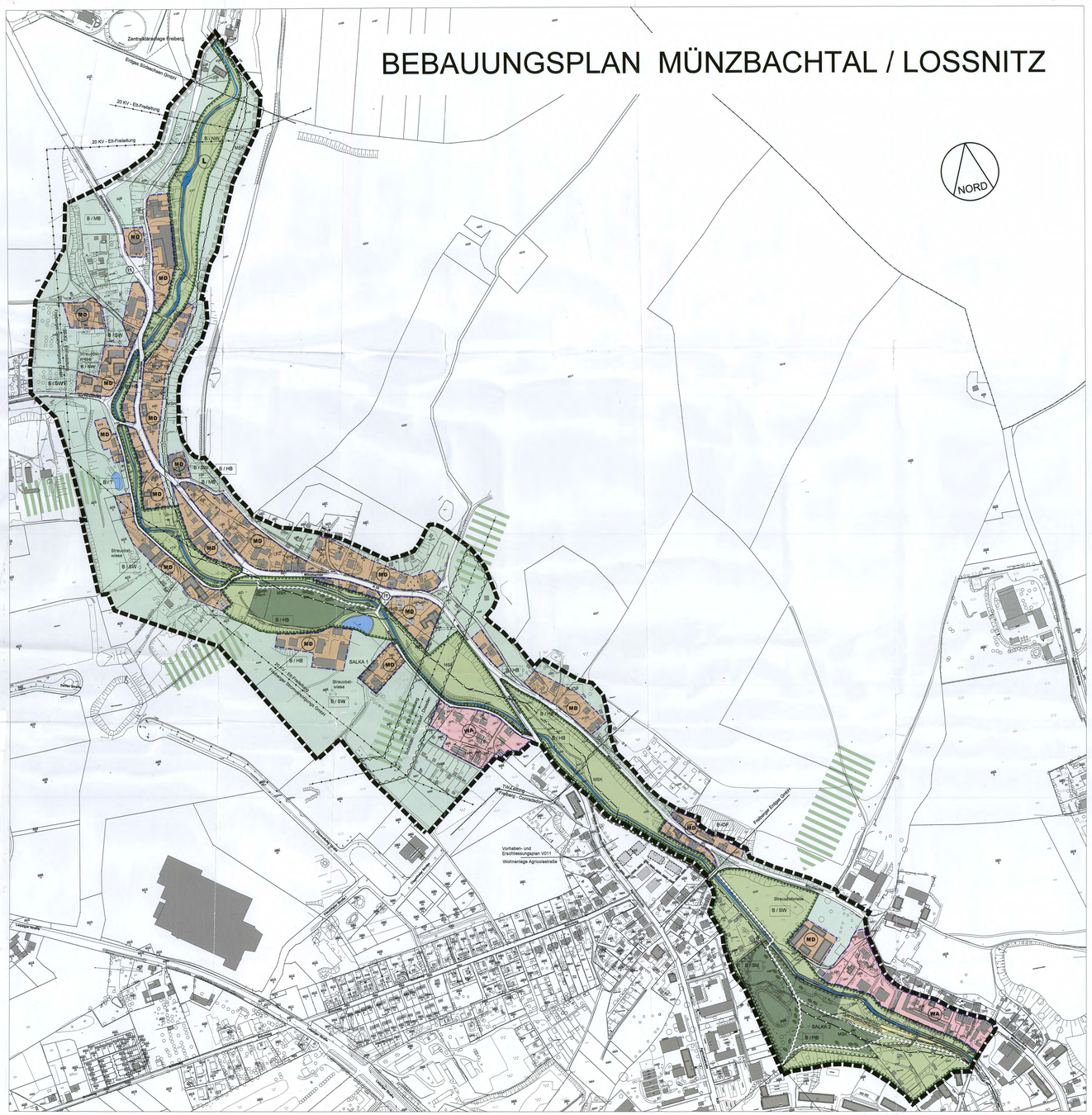

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (Teil A)

gemäß §9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO / Ausschluss von Tankstellen)

MD – Dorfgebiet (§ 5 BauNVO / Ausschluss von Tankstellen, Vergnügungsstätten, Be- und Verarbeitungsbetrieben für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Einzelhandelsbetrieben mit VKNF >400 m²)

2. Plangebiets- und Baugrenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Plangebietsgröße: ca.39 ha

Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs1 Nr.16 u. Abs.6 BauGB)

Stehendes Gewässer

Münzbachlauf

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 u. Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Private Grünflächen mit Zweckbestimmung : Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft in der Bachaue des Münzbachs

Private Grünflächen mit Zweckbestimmung : ökologisch relevante Grün- und Freiräume in den Randzonen des Siedlungskörpers

für Biotopvernetzung zwischen Bachaue und Teilhängen freizuhaltende Bereiche, orts(bild)prägende Korridore

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung :

Fuß- und Radwegabschnitt in der Münzbachaue

Pflanzung von Auengehölzen (Eingriffsausgleichsmaßnahmen für geplante Fuß- und Radwegeabschnitte in der Bachaue)

BESTAND GEBÄUDE UND VERKEHRSFLÄCHEN

Gebäude im Bestand

Gebäude kürzlich fertiggestellt (Bestand - nachrichtlich aus dem Bauantrag übernommen)

Gebäude - Baufenster Wohnanlage Agricolastraße (V+E-Plan V011)

Plangebietsgrenze des V+E-Plans V011 / Wohnanlage Agricolastraße

Öffentlich gewidmete Straßen und Wege im Bestand

Betriebszufahrt zum Regenüberlaufbecken (FAB)

(H) Bushaltestelle / ÖPNV im Bestand

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hauptvor- und -entsorgungsleitungen

Hochspannungsleitung (oberirdisch) im Bestand / Trassenachse

Regenüberlaufbecken Hommühlenweg

Münzbach - Sammelkanal (unterirdisch) im Bestand - MSK

Trinkwasserhauptversorgungsleitung (Freiberg - Conradsdorf, unterirdisch)

Erdgasleitung (unterirdisch)

Kulturdenkmal - gemäß §2 (5) SächsDSchG
- nachrichtlich übernommen aus der Erfassung der Kulturdenkmale der Stadt Freiberg - gemäß §10 (4) SächsDSchG

Grenze für Teil des Plangebietes, der zu einem Landschaftsschutzgebiet in Vorbereitung gemäß §19 SächsNatSchG gehört

B / Besonders geschütztes Biotop
- nachrichtlich übernommen aus der Biotopkartierung des Landkreises Freiberg (Stand 11/2000)

B / SW – Streuobstwiese
B / NW – Nasswiese, Seggen- und Binsenbestände
B / MB – magere Frisch- und Bergwiesen
B / T – Teich, Standgewässer (Verlandungsbereich)
B / SM – sumpfige, moorige Flächen
B / HB – Höhlenreiche Bäume und Altholzinseln
B / OF – offene Feldbildung (nicht in der Biotopkartierung enthalten)

Altlastenverdachtsfläche (gemäß Sächsischem Altlastenkataster)
SALKA 1: Grundstück Birkenweg 8 (SALKA-Nr:77 200 476)
SALKA 2: Gelände der ehemaligen Kläranlage Hommühlenweg (SALKA-Nr:77 200 493)

Von Bebauung freizuhaltener Schutzstreifen an der 380-KV-Hochspannungsfreileitung (Umgrenzung von Grundstücksflächen mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten)

RECHTSGRUNDLAGEN

in der jeweils gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)

RECHTSGRUNDLAGEN ZU NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

in der jeweils gültigen Fassung

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

1. Umfang und Geltungsbereich

1.1 Umfang

Der einfache Bebauungsplan 029 umfasst den Plan (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B).
Die Begründung ist beigefügt. Die Verfahrensvermerke befinden sich auf dem Plan.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 (7) BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Plangebietsgrenze (Planzeichnung Teil A) liegenden Grundstücke, alle zur Gemarkung Freiberg gehörend.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 11 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung ist für den Ortskern Loßnitz als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
Ausschlüsse: - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauNVO mit einer Verkaufsnutzfläche (VKNF) großer 400 m²
- Vergnügungsstätten

Die Art der baulichen Nutzung ist für Siedlungsteile am Birkenweg und am Hommühlenweg als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Ausschlüsse: - Tankstellen gemäß § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen fixiert. (Baufenster im Plan/ Teil A)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Baufenster sind naturnah gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

2.3. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
In Bereichen der Bachaue sind öffentliche Fuß-und Radwegabschnitte mit Brücken festgesetzt.(Plan /Teil A) Breite: 2,50 m; Befestigung: Bitumendecke
Vorlage der Objektplanung bei unterer Naturschutz-und Wasserbehörde

2.4 Natur- und Landschaftsschutz
(§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

2.4.1 Bachaue

Die ökologisch relevanten Grün- und Freiräume in der Bachaue (mittelgrüne Flächen im Plan / Teil A) sind

- von Überbauungen und Versiegelungen freizuhalten (mit Ausnahme der festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radwegeabschnitte)
- für Weidezwecke und als Grünland zu nutzen und zu pflegen
- von flächigen Gehölzpflanzungen (Wald, Plantagen u. a.) freizuhalten
- bezüglich der Schutzgüter Boden, Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Naturraumausstattung (Auengehölze, Biotope gemäß 3.3), Orts- und Landschaftsbild zu schützen und zu pflegen.

Maßnahmen zum Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft
(gemäß § 21 (1) Bundesnaturschutzgesetz)

Der durch die festgesetzten Fuß- und Radwegabschnitte verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist durch punktuelle Pflanzungen von standortgerechten Auengehölzgruppen unter Verwendung der aufgeführten Gehölzarten, deren Standortwahl und Anzahl in der Objektplanung neu festgesetzt werden, auszugleichen. Die Pflanzung der Gehölze erfolgt auf städtegenen Flurstücken in der Bachaue außerhalb des Gewässerrandstreifens gemäß Plan / Teil A.

- Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
- Prunus padus	-	Gemeine Traubenkirsche
- Salix alba	-	Silberweide
- Salix fragilis	-	Bruchweide
- Salix vimmalis	-	Korbweide

2.4.2 Randzonen des Siedlungskörpers

Die ökologisch relevanten Randzonen des Siedlungskörpers (heilgrüne Flächen im Plan / Teil A) sind

- von weiteren Überbauungen und Versiegelungen freizuhalten,
- von großflächigen Gehölzpflanzungen (Wald, Plantagen u. ä.) freizuhalten,
- bezüglich der Schutzgüter Boden, Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Naturraumausstattung (Biotope gemäß Punkt 3.3.), Orts- und Landschaftsbild zu schützen und zu pflegen.

Maßnahmen zum Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft
(gemäß § 21 (1) Bundesnaturschutzgesetz)

Für den durch die Baufeldfestsetzung auf dem Grundstück Nr.4078 verursachten Eingriff in Natur und Landschaft wird als Ausgleichsmaßnahme die Pflege des Trockenhanges auf dem Grundstück Nr.4073 mit einer Mahd pro Jahr festgesetzt.
Für den durch die Baufelderweiterung auf dem Grundstück Münzbachtal 122 (ehem. Schössergut) verursachten Eingriff in Natur und Landschaft wird als Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke zur unbebauten Landschaft hin festgesetzt. Dabei sind standorttypische Gehölzarten gemäß Punkt 3.3.3.2 der Begründung zu verwenden.

Die festgesetzten Maßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu Bauvorhaben auf diesen Grundstücken zu fixieren.

3. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 (6) BauGB)

3.1 Altlastenverdachtsflächen

Folgende Flächen sind gemäß Sächsischem Altlastenkataster (Salka) nachrichtlich im Plan / Teil A gekennzeichnet:

- Salka 1 - Birkenweg 8 (ehemalige Kfz-Werkstatt Roensch, Flurstück 3981 / Salka-Nr: 77200476)
- Salka 2 - Gelände der ehemaligen (alten) Kläranlage Hommühlenweg (Flurstücke 2497, 2505, 4264 / Salka-Nr: 77200493)

3.2 Kulturdenkmale

Im Plangebiet sind Gebäude, die als Kulturdenkmal klassifiziert sind (Erfassung der Kulturdenkmale in Freiberg gemäß §§ 2 und 10 SächsDSchG) nachrichtlich gekennzeichnet (graue Umrandung bestehender Gebäude im Plan / Teil A).
Dies betrifft folgende Gebäude:
Münzbachtal 55, 62, 63, 67, 72, 75, 77, 79, 81, 83, 89, 93, 97, 99, 101, 103, 112, 118, 120.
Weiterhin sind die Befestigungen des Münzbachlaufes im Bereich der Flurstücke 4133, 4163, 4166, 4180, 4237 sowie die Brücke OB am Försterberg Kulturdenkmale.

3.3 Landschaftsschutz und Biotope

Im Plan / Teil A ist im nördlichen Plangebiet eine Fläche nachrichtlich gekennzeichnet, die zu einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) in Vorbereitung gemäß § 19 SächsNatSchG gehört.

Im Plan / Teil A sind geschützte Biotope gemäß der Biotoperfassung des Landkreises Freiberg (Stand 11/2000) nachrichtlich gekennzeichnet:
(vergleiche unter Punkt 1.2 B / der Begründung)

B/SW	-	Streuobstwiese (Flurstücke 4359; 4065/1; 4193/1; 4081; 4082)
B/NW	-	Nasswiese, Seggen- und Binsenbestände (Flurstück 4157)
B/MB	-	magere Frisch- und Bergwiesen (Flurstück 4193/1)
B/T	-	Teich, Standgewässer (Verlandungsbereich/ Flurstück 4078/1)
B/SM	-	sumpfige, moorige Flächen (Flurstück 4264)
B/HB	-	höhlenreiche Bäume und Altholzinseln
B/OF	-	offene Feldbildung (nicht in der Biotopkartierung enthalten) (Flurstücke 4224; 4223; 4222; 4228)

3.4 Bodenschutz

3.4.1 Bodenschutz Mutterboden

Der Mutterboden und humusbildende Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigung zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände einzubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen.

3.4.2 Bodenschutz Erdaushub

Anfallender Erdaushub ist innerhalb des Plangebietes zu verwenden.

Die Verwendung von Erdaushub außerhalb des Plangebietes ist auf Grund der erhöhten Schadstoffgehalte im Boden gemäß § 12 der Bundesboden- und Altlastenverordnung nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung zulässig. Deshalb ist die Zustimmung der unteren Abfallbehörde zur Verbringung des Bodenaushubes außerhalb des Plangebietes erforderlich.

3.5 Bodenfunde

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem seit dem Mittelalter Bergbauumgang anzutreffen ist (archäologisches Reliewarzgebiet). Mit Bodenfunden muss gerechnet werden.
Flächige Bodeneingriffe bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

3.6 Hauptver- und Entsorgungsanlagen

Die Trasse der Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 300 quert das Plangebiet und ist im Plan / Teil A dargestellt.

Die Trasse des Münzbachsammelkanals DN 1000 sowie des Regenüberlaufbeckens am Hommühlenweg sind im Plan / Teil A dargestellt (FAB).

Die Trassenachsen der 20-kV-Elt-Freileitungen der Freiberger Stromversorgungs GmbH und der 380-kV-Hochspannungsfreileitung der Vattenfall Europe Transmission GmbH sind im Plan / Teil A dargestellt.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Überbauungen mit Gebäuden sowie von Bepflanzungen mit Gehölzen mit einem Abstand von 3 Metern , der Münzbachsammelkanal mit einem Abstand von 5 Metern beidseitig der Trassenachse freizuhalten.

3.7 Schutzstreifen an der 380-KV-Hochspannungsfreileitung

Im Plan ist ein Schutzstreifen von 22,5 m beidseitig der Trassenachse der 380-KV-Hochspannungsfreileitung nachrichtlich gekennzeichnet.
Die nach § 9 Absatz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes entstandene beschränkte Dienstbarkeit für die Grundstücksflächen innerhalb des Schutzstreifens umfasst das Recht für den Betreiber der Hochspannungsleitung, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko

1.) das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich Neubau von Energieanlagen zu betreten oder sonst zu benutzen;

2.) auf dem belasteten Grundstück die Leitung auf einem Gestänge, auf Masten, Tragkonstruktionen, in einer Rohrleitung, auf einem Sockel, in der Erde, in einem Tunnel oder in einem Kanal zu führen;

3.) die für die Fortleitung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Fundamente und Gründungen nebst Zubehör und dazu erforderliche Einrichtungen zur Informationsübermittlung zu halten, zu unterhalten, instand zu setzen, zu betreiben und zu erneuern.

Es ist nicht gestattet,

- den für den Betreiber (Vattenfall Europe Transmission) erforderlichen Zugang zu den Maststandorten zu behindern;
- Zäune, Seile und dergleichen an Masten zu befestigen;
- Materialien im Abstand von weniger als 5 m von den Masten zu lagern;
- im Freileitungsbereich Flugdrücker (z. B. Drachen) steigen zu lassen;
- offenes Feuer unter der Leitung anzulegen;
- Arbeiten im Freileitungsbereich, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensanforderungen voraussetzen, ohne Zustimmung des Betreibers der Freileitung durchzuführen.

Der Zustimmung bedürfen insbesondere alle Arbeiten, bei denen der elektrisch fachkundige Betreiber der Freileitung die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, speziell

- BGV A 2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
- DIN VDE 0105, Teil 1 „Betrieb von Starkstromanlagen, Allgemeine Festlegungen"
- DIN EN 50 341 und DIN VDE 0210

vor Aufnahme der Arbeiten prüfen muss.

3.8 Gewässerschutz

Gemäß § 50 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz besteht innerhalb der bebauten Ortsteile ein Gewässerrandstreifen entlang des Münzbaches von 5 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante des Baches landeinwärts. In einem Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, sofern sie nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Bei Vorhaben in diesem Bereich ist die Fachbehörde einzubeziehen.

3.9 Altbergbau

Das Plangebiet liegt in einem seit Jahrhunderten bergbaulich genutzten Areal, das Vorhandensein nicht risikoindiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe ist nicht auszuschließen.
Für Bauvorhaben im Plangebiet ist rechtzeitig vor Erstellen der Bauvorlagen beim Bergamt Chemnitz eine objektbezogene bergamtliche Mitteilung gemäß § 7 Absatz 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S.117) einzuholen.

3.10 Belastung des Bodens

Nach Aussage der zuständigen Fachbehörde gibt es für das Plangebiet zur Schwermetallbelastung im Boden folgenden Kenntnisstand:

Blei:	765 - >3.760	mg/kg
Arsen:	122 - 2.300	mg/kg
Cadmium:	0,95 - > 15	mg/kg

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzt (zum Beispiel im Bereich ausstreichender Erzgänge oder historischer Hütten- und Aufbereitungsstandorte) noch deutlich höhere Schwermetallgehalte im Boden auftreten. Ein genauer Kenntnisstand kann nur mittels Ingenieurgutachten erreicht werden.
Für die Altlastenverdachtsfläche Salka 2 (Salka-Nr: 77200493) auf dem Gelände der ehemaligen alten Kläranlage am Hommühlenweg (Flurstücke 2497; 2505; 4264) wurde im Auftrag der Freiberger Abwasserbeseitigung das Gutachten „Altlastenbezogene Planungsvorbereitung zur Sanierungsuntersuchung" vom 19.04.2004 erstellt (Hartig und Ingenieure Chemnitz).

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet der Prüfwert bei Blei und Arsen für Wohngebiete für den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 flächendeckend und erheblich überschritten wird. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für die Grundstücksgestaltung und -nutzung:

1. Weitestgehende Verhinderung des Abwehens von Stäuben des originalen Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Begrünung und Versiegelung.
2. Einschränkungen im Anbau von Obst und Gemüse zu Ernährungszwecken gemäß „Anbau und Verzehrsempfehlungen für schwermetallbelastete Klein- und Hausgärten im Freiberger Raum" - Stand Januar 2002.
3. Verhinderung der oralen Aufnahme von schwermetallbelasteten Bodenpartikeln durch Kleinkinder.
4. Im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen sind geeignete bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Staubentwicklungen vorzusehen.

3.11 Vermessungsrechtliche Hinweise

- Grundsätzliches Verbot der Entfernung, Beseitigung, Veränderung von Vermessungs- und Grenzmarken gem. § 14 Abs. 3 Sächsisches Vermessungsgesetz (gilt ebenfalls für Durchführung von Baumaßnahmen)
- Unverzügliche Anzeige beim Landesamt Sachsen oder beim staatlichen Vermessungsamt bei Maßnahmen, die Vermessungs- und Grenzmarken gefährden
- Unverzügliche Unterrichtung des staatlichen Vermessungsamtes durch die Eigentümer bei wesentlichen und nachhaltigen Nutzungsänderungen von Flurstücken aufgrund von Festsetzungen in Flächennutzungsplänen und Bauleitplänen (§ 17 Sächsisches Vermessungsgesetz)
- Erfüllung der Anzeigepflicht durch rechtzeitige Beauftragung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit den notwendigen Sicherungsarbeiten und mit der Grundstücksvermessung.

Universitätsstadt Freiberg

Bebauungsplan Nr.029
Münzbachtal / Loßnitz

Teil A - Planzeichnung M 1:2000
Teil B - Textliche Festsetzungen

Stadtverwaltung Freiberg
Stadtentwicklungsamt
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Buchheim / Dipl.-Ing. Schwarz
Dezember 2004

Plangrundlage: Lageplan M 1:2000 (KIS Stadtverwaltung Freiberg) vom April 2003

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 03.07.03 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Münzbachtal / Lossnitz" beschlossen.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

Der Beteiligungs-Vorentwurf und die dazugehörige Begründung wurden in Anlagen der Schreiben Beteiligung der Träger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.10.03 bis 28.11.03 während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 20.10.03 im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fristgerecht beteiligt worden.
Ebenso wurden die Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 25.01.04 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zu billigen und öffentlich auszulegen.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

OFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.02.04 bis 03.03.04 während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 22.01.04 im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung unterrichtet worden.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

PRÜFUNG DER ANREGUNGEN

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Sitzung am 03.03.05 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Stadtrates vom 03.03.05 in Freiberg in der öffentlichen Sitzung am 03.03.05 als Satzung beschlossen worden.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Freiberg, 07.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft gegeben wird, ist am 09.03.05 im Amtsblatt der Stadt Freiberg ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 09.03.05 in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Freiberg, 10.03.2005
Ort, Datum, Siegelabruck — Roensch — Die Oberbürgermeisterin

PLANGRUNDLAGE

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird hinerhalb der Abgrenzung des Planungsgebietes bescheinigt.
Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht geprüft.

Zschopau, den _____ Datum, Siegel — Behördenleiter